

Gebührensatzung für den Fachdienst Revision des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 und 62 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786,794)) sowie des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und des § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), wird durch Beschluss des Kreistages des Wetteraukreises vom 2. Oktober 2013 die nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für Prüfungsleistungen und sonstige Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen, die der Fachdienst Revision erbringt, werden nach Maßstab dieser Gebührensatzung Gebühren erhoben, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gebührenschuldnerin ist die Körperschaft oder Person, für die die Prüfungsleistung oder die sonstige Dienstleistung erbracht werden.

§ 2 Zeitgebühr

- (1) Für die Arbeitsleistung wird eine Zeitgebühr erhoben. Dabei ist es unerheblich, ob diese Arbeitsleistung am Prüfungsort oder am Dienstsitz der Prüferin oder des Prüfers erbracht wird. Zur Arbeitsleistung gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeiten am Prüfungsort, die Abfassung der Prüfungsfeststellungen und Prüfungsberichte, die Berichtskritik sowie der Zeitaufwand für Besprechungen und Reisen.
- (2) Die Zeitgebühr beträgt 95,00 Euro pro Stunde.

§ 3 Reisekosten

Die Reisekosten der Prüferin oder des Prüfers sind durch die Zeitgebühr abgegolten.

§ 4 Berichtsausfertigungen

Soweit das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht zusammengefasst wird, sind zwei Berichtsausfertigungen durch die Zeitgebühr abgegolten. Davon wird eine Berichtsausfertigung in elektronischer Fassung erstellt.

§ 5 Andere Prüfer oder Prüfstellen

Werden für die Erbringung einer Prüfungsleistung oder einer sonstigen Dienstleistung andere Prüfer oder Prüfstellen in Anspruch genommen, so wird für deren Tätigkeit, der Betrag erhoben, den der Fachdienst Revision des Wetteraukreises selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.

§ 6
Gebührevorschüsse

Für bereits erbrachte Leistungen können Gebührevorschüsse erhoben werden.

§ 7
Fälligkeit

Die Gebühren und Gebührevorschüsse sind innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung an die Kreiskasse zu zahlen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich wird die Gebührenordnung für das Revisionsamt des Wetteraukreises vom 1.1.2002 (Amtsblatt S. 1/2002) aufgehoben.

Friedberg, den 31.10.2013

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises



Joachim Arnold
Landrat



Helmut Betschel-Pflügel
Erster Kreisbeigeordneter